

Bebauungsplan Nr. 288 der Stadt Eschweiler - Windpark Nördlich Fronhoven -
Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	REA GmbH Management, Düren, Rechtsanwaltskanzlei Arnecke Sibeth München, Schreiben vom 23.09.2015		
1.1	<p>Vorbemerkung Die Einwendungsführerin aquiriert, plant und baut regenerative Energieprojekte und beabsichtigt, in Eschweiler-Fronhoven mindestens vier Windenergieanlagen als Bürgerwindenergieanlagen umzusetzen. Die geplanten Standorte sind in dem als Anlage 2 beigefügten Plan, der bereits am 18.08.2015 zugesandt wurde, dargestellt.</p>		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.2	<p>Einschränkung bestehender Planungsrechte Die Einwendungsführerin wird durch den ausgelegten Entwurf des Bebauungsplans Nr.268 der Stadt Eschweiler in ihrer Baufreiheit und damit in ihrem Eigentumsgrundrecht gemäß Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) betroffen, welches in der Planung nicht rechtlich hinreichend berücksichtigt wird. Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs.7 des Baugesetzbuchs (BauGB) sind alle privaten Belange zu berücksichtigen, die in der konkreten Planungssituation einen städtebaulich relevanten Bezug aufweisen. Zu diesen privaten Belangen gehört auch das Interesse einer Gesellschaft zur Entwicklung regenerativer Energieprojekte an der Nutzung der Windenergie im Plangebiet. Die Einwendungsführerin hat die ihrer Planung zugrunde liegenden Flächen zivilrechtlich zur alleinigen Nutzung gesichert. Zudem sind Windenergieanlagen auf diesen Flächen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bauplanungsrechtlich privilegiert. Bereits jetzt wäre die Errichtung der Windenergieanlage daher bauplanungsrechtlich zulässig und eine Verwirklichung des Vorhabens möglich. Durch den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 288 würde dieses bestehende und vom Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG umfasste Baurecht vollständig entzogen werden.</p>	<p>Es ist richtig, dass ohne Bebauungsplan Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegiertes Vorhaben grundsätzlich zulässig wären. § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB ermächtigt die Gemeinden, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan auszuweisen, mit dem Ergebnis, dass Windenergieanlagen außerhalb der Konzentrationszonen dann nicht mehr privilegiert zulässig wären. Der Einwender geht davon aus, dass auf der betrachteten Fläche bereits jetzt WEA zulässig wären. Die aktuelle planungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach dem FNP 2009, der für das Stadtgebiet „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ mit Konzentrationswirkung an den Standorten „Halde Nierchen“ und „Nördlich Kraftwerk“ definiert. Damit besteht aktuell kein Baurecht auf den Flächen des Einwenders. Die Stadt verfolgt mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans - Konzentrationszonen für Windenergieanlagen - eine Ausweitung der Flächen für die Windenergie im Stadtgebiet. Eines der Ziele dieser FNP-Änderung ist die Ausweisung einer Konzentrationszone im Bereich der Fläche des Einwenders. Diese Flächennutzungsplan-Änderung ist allerdings noch nicht rechtswirksam.</p> <p>Auch innerhalb ausgewiesener Konzentrationszonen kann die Gemeinde im Wege der Feinsteuerung konkrete Anlagenstandorte bestimmen. Der vorliegende Bebauungsplan nimmt eine Feinsteuerung dahingehend vor, dass er die Anlagenstandorte in Form von engen Baufenstern festlegt und Festsetzungen zu Höhen- und Lärmbeschränkungen trifft. Diese Konkretisierung mit Hilfe</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		eines Bebauungsplanes ist zulässig, selbst wenn sie ggf. bestehende Baurechte beschränkt. Die Gemeinde gewichtet im vorliegenden Fall die öffentlichen Belange des Immissionsschutzes und Landschaftsbildes wie auch die Wirtschaftlichkeit des Windparks höher als die privaten Belange einzelner Eigentümer.	
1.3	<p>Fehlende Erforderlichkeit</p> <p>Nicht erforderlich sind Bebauungspläne, soweit sie sich in Negativ- oder Verhinderungsplanungen erschöpfen. So sind beispielsweise Festsetzungen von Flächen für die Landwirtschaft unzulässig, wenn dadurch nicht vorrangig die Landwirtschaft gefördert, sondern nur andere Nutzungen verhindert werden sollen.</p> <p>Die Planung fördert nicht die Windenergie, sondern reduziert massiv bereits nach § 35 BauGB bestehendes Baurecht für Windenergieanlagen. Sie nimmt keine Feinsteuerung innerhalb der Konzentrationszone vor, sondern untersagt auf mehr als 50 % der Fläche der Windkonzentrationszone die Windenergienutzung.</p> <p>Feinsteuerung der Vorgaben der Flächennutzungsplanung bedeutet, dass die Stadt Eschweiler innerhalb der Windkonzentrationszone auch die Standorte der einzelnen Anlagen - nach rechtmäßiger Abwägung aller Belange und Berücksichtigung aller Besonderheiten im Einzelfall - festlegen darf. Diese Feinsteuerung bezieht sich aber auf das gesamte Gebiet der Windkonzentrationszone, also gerade auch auf die durch die Einwendungsführerin gesicherten Flächen, nicht nur auf einen Bruchteil des im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gebiets.</p> <p>Die Einwendungsführerin hat der Stadt Eschweiler ihre Planung für die Gebiete, auf denen eine Standortausweisung noch nicht erfolgt ist, bekannt gegeben. Dadurch ermöglicht sie es der Stadt Eschweiler, auch für die noch offenen Gebiete eine Standortzuweisung durchzuführen.</p> <p>Die Nutzung der Windkraft würde durch diese Planung nicht gefördert, sondern entgegen dem eigenen Planungszweck sogar geschädigt werden, weil mindestens vier Baurechte entfallen.</p>	<p>Ziel des Bebauungsplanes ist es, im Sinne der Feinsteuerung möglichst wenige aber leistungsstarke Anlagen in möglichst großer Entfernung zur Ortslage Fronhoven zu realisieren. In diesem Sinne erfolgte die Festlegung der Baufelder. Dass die Konzentrationszone aus dem Flächennutzungsplan dadurch eingeschränkt wird, wird zu Gunsten einer wirtschaftlichen sowie lärm- und landschaftsbildverträglichen Planung hingenommen.</p> <p>Die Stadt hat zur Festlegung der Baufelder eine größtmögliche im Plangebiet unterzubringende Anzahl an Standorten untersucht (siehe Anlage 1 der Begründung, "Ermittlung potentieller Baufelder"). Diese potentiellen Baufelder erstreckten sich auf die gesamte Konzentrationszone, also auch auf die Flächen der Einwendungsführerin. Erst in der anschließenden Bewertung der Standorte entfielen sechs der möglichen 15 Baufelder aufgrund der Nähe zu den Ortslagen Fronhoven und Aldenhoven zu Gunsten einer sowohl wirtschaftlich, lärmtechnisch und radarverträglich optimierten Planung.</p> <p>Eine Negativplanung liegt erkennbar nicht vor. Dass die festzusetzenden Anlagenstandorte nicht über die gesamte Konzentrationsfläche gleichmäßig verteilt sind, ist auf die Planungsabsicht der Stadt zurückzuführen, die Ortslage Fronhoven angemessen zu schützen. Hierbei handelt es sich für sich genommen um ein zulässiges positives Planungsziel. Unrichtig ist auch die Annahme der Einwendungsführerin, auf mehr als 50 % der Konzentrationsfläche würde eine Windkraftnutzung untersagt. Das festzusetzende Sondergebiet umfasst rd. 214 ha und entspricht damit zu 100 % der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszone.</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.4	<p>Verstoß gegen das bauplanungsrechtliche Entwicklungsgebot</p> <p>Das Entwicklungsgebot ist verletzt, weil mehr als 50 % der Flächen, die im Flächennutzungsplan für die Windenergienutzung vorgesehen sind, einer Nutzung für die Windenergie entzogen werden. Durch den ausgelegten Entwurf des Bebauungsplans wird ein wesentlicher Teil der Gesamtfläche der Windkonzentrationszone nicht dem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Landwirtschaft und Anlagen, die der Nutzung von Windenergie dienen" zugeordnet, sondern als "Flächen für die Landwirtschaft" festgesetzt. Ferner wird eine erhebliche Teilfläche im Nordosten des Plangebiets zwar als Sondergebiet ausgewiesen. In diesem Bereich sind aber keine Baufenster für Windenergieanlagen vorgesehen, so dass es sich bei diesen Flächen faktisch sogar um ein Windausschlussgebiet handelt.</p> <p>Die ausgelegte Planung verstößt auch deshalb gegen das Entwicklungsgebot, weil sie Umstände erneut abwägt, die abschließend durch den Flächennutzungsplan geregelt wurden, nämlich die Sichtbeziehungen zu den Anlagen und den Immissionsschutz. Das stellt eine vom Entwicklungsgebot nicht mehr gedeckte Abweichung von dem Grundkonzept des Flächennutzungsplans dar. Wurden Belange auf Ebene des Flächennutzungsplans bereits abgewogen, können sie nach der Rechtsprechung nicht mehr als Rechtfertigung für eine Abweichung des Bebauungsplans von dem Flächennutzungsplan herangezogen werden. Eine erneute Überprüfung der Sichtbeziehungen und des Immissionsschutzes auf Ebene des Bebauungsplans ist daher im Rahmen einer Feinsteuerung ausgeschlossen.</p>	<p>Der Ausschluss von Teilen der Konzentrationszone für Windenergieanlagen ist das Ergebnis der Feinsteuerung im Rahmen der Bebauungsplanung.</p> <p>Die Sichtbeziehungen wurden im Rahmen der FNP-Änderung nicht abschließend abgewogen, es wurden lediglich pauschale Abstände von 600 m zu Grunde gelegt, die sich zur Vermeidung bedrängender Wirkung aus der dreifachen Höhe einer angenommenen typischen Anlage von 200 m Höhe ergaben. Diese grobe Sichtweise erfährt nun eine Feinsteuerung durch den Bebauungsplan, indem anhand der Örtlichkeiten festgelegte weitergehende Kriterien entwickelt wurden. Es kommen keine neuen Abstände ins Spiel, sondern die pauschal angesetzten Kriterien aus dem FNP (600 m) werden im Rahmen der Bebauungsplanung konkretisiert und weiterentwickelt.</p> <p>Gleiches gilt für den Lärmschutz. Der im FNP angenommene pauschale Schutzabstand von 600 m wird durch eine Berechnung, die die Vorbelastung insbesondere des Ortsteils Fronhoven durch den Tagebau im Sinne des Vorsorgegedankens berücksichtigt, im Bebauungsplan konkretisiert. Auch dies ist im Rahmen der Feinsteuerung möglich.</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
1.5	<p>Verstoß gegen das Abwägungsgebot, Immissionsschutz</p> <p>Im Rahmen der Planung sind die konkret geplanten Vorhaben der Einwendungsführerin zugrunde zu legen. Die Nutzungsinteressen der Einwendungsführerin sind Teil des notwendigen Abwägungsmaterials und daher als solches im Rahmen der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Das der Bauleitplanung zugrunde gelegte Gutachten Schallimmissionsschutzrechtliche Bewertung für den Bebauungsplan 288 Windpark "Nördlich Fronhoven" der Stadt Eschweiler ist für eine abwägungsfehlerfreie Festsetzung von Baufenstern ungeeignet. Es enthält mehrere Unstimmigkeiten. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, aus welchem Grund die jeweiligen Schallimmissionsanteile der einzelnen Windenergieanlagen an den</p>	<p>Anhand der Kriterien Landschaftsbild, Immissionsschutz und Radarverträglichkeit wurde eine Rangfolge der Baufenster gebildet (siehe Anlage 2.2 der Begründung, Tabelle 1 – Wichtung der Baufenster). Entsprechend dieser Rangfolge wurde der schalltechnischen Summenpegel gebildet und mit den dem Bebauungsplan zugrunde gelegten Immissionsschutzkriterien verglichen. Baufenster, aufgrund dessen der Summenpegel die Kriterien überschreitet, wurden nicht festgesetzt.</p> <p>Die vier von der Einwendungsführerin genannten Standorte wurden in die Bewertungsmatrix Tabelle 1 - Wichtung der Baufenster (Index B) aufgenommen. Die alternativen vier Standorte der Einwendungsführerin belegen dabei in</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>fiktiven Anlagenstandorte k, l, m, n und o sowohl am Immissionsort IP 01 als auch am Immissionsort IP 07 die Grenzwerte überschreiten sollen (Seite 8 des Gutachtens). Die genannten Windenergieanlagen sind vom IP 01 weiter entfernt als andere Windenergieanlagen. Das ist nicht nachzuvollziehen.</p> <p>Bei der Festsetzung der Zulässigkeit mehrerer emittierender Anlagen in einem Plangebiet muss der Grundsatz der Verteilungsgerechtigkeit eingehalten werden. Nicht möglich ist es, potentielle Anlagen schon deshalb aus der Planung auszuschließen, weil Richtwerte an Immissionspunkten überschritten werden. Hier muss in der Abwägung berücksichtigt und geprüft werden, ob die Anlagen an diesen Standorten mit gedrosselter Leistung die Richtwerte wieder einhalten und realisiert werden können.</p> <p>Durch die Festsetzung der engen Baufenster legt die Stadt Eschweiler schon auf Ebene des Bebauungsplans die möglichen Standorte fest. Dem Vorhabenträger wird daher die Standortwahl nicht überlassen, sondern bauplanungsrechtlich vorgegeben. Das bedeutet aber auch, dass für jedes Baufenster schon eine konkrete Prüfung der Emissionen und an den Immissionspunkten zu erwartenden Immissionen erforderlich ist. Mit fiktiven Berechnungen ist es hier nicht getan.</p> <p>Wesentliches Element der planerischen Abwägung ist die Prüfung von Varianten. Diese Prüfung hat nicht hinreichend stattgefunden. Die Stadt müsste zur Wahrung des Abwägungsgebots verschiedene Lärmvarianten mit verschiedenen Kontingenten prüfen. Sie kann nicht nur eine einzelne Planung in Betracht ziehen.</p>	<p>der Rangfolge die Plätze 13 – 16. Nach der schallimmissionsschutzrechtlichen Bewertung (Bericht-Nr. 3593-15-L4) für den Bebauungsplan 288 vom Büro IEL sind die ersten neun Anlagen dieser Reihenfolge unter den vorgegebenen Bedingungen umsetzbar.</p> <p>Im Index C der Bewertungsmatrix wurden alle bisherigen Baufenster, die mit den Standorten der Einwendungsführerin konkurrieren, entfernt. Nach einer zusätzlichen schallimmissionsschutzrechtlichen Bewertung (Berechnungen vom 02. und 03.11.2015) sind unter Berücksichtigung der Rangfolge des Index C ebenfalls neun Baufenster möglich.</p> <p>Da aber die Standorte der Einwendungsführerin verglichen mit der bisherigen Planung in der Bewertungsmatrix (s. Index B) schlechter bewertet sind, bleiben die festzusetzenden Baufenster unverändert. Die Planung der Einwendungsführerin wird somit nicht berücksichtigt.</p> <p>Da im Umfeld weitere Windenergieanlagen in Betrieb und Planung sind und zusätzlich weitere gewerbliche Schallquellen zu berücksichtigen sind, müssen unter Beachtung einer schalltechnischen Gesamtbelastung für die Windenergieanlagen, die sich innerhalb des Plangebietes befinden, Zielwerte definiert werden. Diese Zielwerte stellen einen "zulässigen Anteil" am Immissionsrichtwert dar und wurden bei einer interkommunalen Abstimmung (Stadt Eschweiler und Gemeinde Aldenhoven) festgelegt. Hierbei waren auch der Kreis Düren und die StädteRegion Aachen beteiligt.</p> <p>Für die Berechnungen wurde nicht ein bestimmter Anlagentyp, sondern eine durch eine marktübliche Anlage nach dem Stand der Technik anzunehmende Schalleistung und Nabenhöhe zu Grunde gelegt. Ziel dabei war es, möglichst wenige aber leistungsstarke Anlagen zu errichten, um den Eingriff in das Landschaftsbild so gering wie möglich zu halten und eine möglichst hohe Wirtschaftlichkeit zu erzielen. Das Aufsummieren der einzelnen Schallimmissionsanteile der einzelnen Windenergieanlagen erfolgte auf Grund einer vorgegebenen Rangfolge. Festzustellen war, ab welcher Windenergieanlage in Abhängigkeit der vorgegebenen Rangfolge die definierten Anforderungen an den Schallimmissionsschutz nicht mehr erfüllt werden. Bei dieser Betrachtung wurden die Rechenregeln der Schallpegeladdition berücksichtigt.</p> <p>Potentielle Anlagen wurden nicht deshalb ausgeschlossen, weil sie Richtwerte überschreiten, sondern weil aus dem Vorsorgegedanken heraus niedrigere Werte als die Richtwerte der TA Lärm eingehalten werden sollen. Eine Drosselung der Anlagenleistung ist dabei nicht Ziel der Planung, sondern ein mög-</p>	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>lichst wirtschaftlicher Betrieb mit hoher Stromleistung.</p> <p>Auf Ebene des Bebauungsplans werden Art und Maß der Nutzung konkretisiert. Dies entspricht dem Ziel der Feinsteuerung. Die einzelnen festgesetzten Baufenster wurden einer konkreten Berechnung der Emissionen mit dem festgesetzten Schalleistungspegel unterzogen. Die gewählten Lärmkontingente sind nicht willkürlich gewählt, sondern entsprechen einer derzeit marktüblichen Anlage nach dem Stand der Technik. Ein Verstoß gegen das Abwägungsgebot aufgrund der Festlegung der Schalleistungspegel durch die Stadt ist nicht ersichtlich. Planungsziel der Stadt ist die Errichtung möglichst weniger aber leistungsstarker Anlagen und eine möglichst geringe Beschränkung der Grundstückseigentümer im Planvollzug bei der Wahl des Anlagentyps, damit die Anlagenerrichtung gesichert ist.</p>	
1.6	<p>Verstoß gegen das Abwägungsgebot Radarverträglichkeit</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, aus welcher konkreten fachlichen Anforderung sich die Berechnung der Störzellen ergeben. Dies ist aber für eine nachvollziehbare Bewertung der Abwägungskriterien zwingend erforderlich. Zum anderen ergibt sich aus der Begründung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 288, dass die berechneten angeordneten radarverträglichen und radarunverträglichen Bereiche sich prinzipiell als Block über die Konzentrationszone verschieben lassen. Die Stadt Eschweiler hat die Anordnung jedoch so vorgenommen, dass ein Maximum der zur Verfügung stehenden Fläche als radarverträglich eingestuft werden konnte.</p> <p>Es ist nicht nur das Maximum der Flächen zu ermitteln, sondern es muss berücksichtigt werden, dass alle bodenrechtlich relevanten Nutzungsinteressen verwirklicht werden. Es müssen alle bestehenden Baurechte ermittelt werden und in die Abwägung eingestellt werden. Dabei kann es auch darauf ankommen, dass nicht nur alle Flächen eines Vorhabenträgers berücksichtigt werden, sondern eine gerechte Verteilung der Flächen unter allen Vorhabenträgern sichergestellt wird. Diesen Anforderungen entspricht die aktuelle Planung nicht, da die radarverträglichen Zonen so angeordnet sind, dass wohl nur Flächen einer einzelnen Vorhabenträgerin innerhalb der verträglichen Zone liegen. Gesicherte Flächen anderer Vorhabenträger, insbesondere die der Einwendungsführerin, wurden nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Stadt Eschweiler berücksichtigt bei der Radarverträglichkeit ferner nicht die nach dem Stand der Technik bestehenden Möglichkeiten zur Verbesse-</p>	<p>Die Berechnung der Störzellen bzw. Radarverträglichkeitszonen wurde mit der hierfür zuständigen Fachbehörde, dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr abgestimmt.</p> <p>Die Einflussbereiche von Windenergieanlagen auf Radarsysteme werden mit sogenannten Radarstörzellen dargestellt. Für das hier relevante Radarsystem ASR-910 der Nato Air Base Geilenkirchen wird eine Störzelle ausgehend vom Radarstandort in Geilenkirchen unter einem Öffnungswinkel von 3,1° und einer Tiefe von jeweils 300 m gebildet. Den Mittelpunkt einer jeden Störzelle bildet die Windenergieanlage. Die Größe der Störzelle ist unabhängig von Windenergieanlagentyp.</p> <p>Bei einer radarverträglichen Planung dürfen mehrere Windenergieanlagen nur so angeordnet werden, dass die Gesamttiefe ihres Störzellenverbundes 630 m radial zum Radarstandort Geilenkirchen nicht überschreitet. Weitere radarverträgliche Anlagen können so angeordnet werden, dass zwischen den einzelnen Störzellenverbänden ein radialer (zum Radarstandort Geilenkirchen) Mindestabstand von 210 m eingehalten wird. Bei Einhaltung der hier beschriebenen Vorgehensweise kann zunächst von einer radarverträglichen Planung ausgegangen werden. Dennoch muss jede Windenergieanlagenplanung im Einflussbereich des Radarsystems Geilenkirchen von der Bundeswehr auf ihre Radarverträglichkeit hin überprüft werden.</p> <p>Dass die Anordnung der Bauflächen so vorgenommen wurde, dass ein Maximum der zur Verfügung stehenden Fläche als radarverträglich eingestuft wer-</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>zung der Radarverträglichkeit von Windenergieanlagen. Auf dem Markt sind softwaregesteuerte Module zur bedarfsgerechten Freischaltung von Luft-räumen erhältlich. Durch derartige Module kann erreicht werden, dass von den betroffenen Windenergieanlagen keine Störungen für Flugsicherungsradaranlagen ausgehen. Eine Vereinbarkeit mit den Kriterien nach § 18a LuftVG wird damit ermöglicht.</p>	<p>den konnte, spiegelt genau das Planungsziel wider. Auch bei Einbau des genannten Moduls ist das Planungsziel eines 24-h-Betriebs nicht gewährleistet. Abschaltungen von Anlagen bei Flugbewegungen sind dann nicht zu vermeiden. Dies birgt ein nicht kalkulierbares Risiko für einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlage und gefährdet den optimalen Stromertrag. Das Konzept zur Findung der potentiellen Standorte sah deshalb vor, die Anlagen so innerhalb des Plangebietes zu verschieben, dass möglichst wenige Anlagen in den Radarzonen liegen (siehe Begründung zum Bebauungsplan Nr. 288, Kapitel 2.1). Diese so ermittelten konkreten Standorte waren Grundlage der weiteren Bewertung und der Berechnungen. Dabei hat die Stadt nicht von vornherein nur die von einem Vorhabenträger gesicherten Flächen berücksichtigt. Zudem stellte die Radarverträglichkeit im Planungskonzept der Stadt kein ausschließliches Kriterium dar, sondern floss nur in die Bewertung neben anderen Kriterien ein. Auch radarunverträgliche Anlagenstandorte können danach geeignete Standorte sein.</p>	
1.7	<p>Abwägungsfehlerhafte Bestimmung der Baufenster Im Rahmen des Entwurfs des Bebauungsplans Nr.288 sind die konkret geplanten Vorhaben der Einwendungsführerin zu berücksichtigen. Die Nutzungsinteressen der Einwendungsführerin sind Teil des notwendigen Abwägungsmaterials und daher als solches im Rahmen der Planung zu berücksichtigen. Dies gilt auch im Hinblick auf die Festlegung von Baufenstern. Die Berücksichtigung der Abstände der Windenergieanlagen zu Fronhoven wie auch die reinen Abstände der Windenergieanlagen zu den Immissionsorten widersprechen den Festsetzungen des Flächennutzungsplans. Ferner verstößt die Berücksichtigung der Radarverträglichkeit in der vorliegenden Form gegen das Abwägungsgebot. Das gleiche gilt auch für die fehlende Berücksichtigung alternativer Lösungen für den Immissionsschutz.</p>	<p>Die Stadt hat zur Festlegung der Baufenster eine größtmögliche im Plangebiet unterzubringende Anzahl an Standorten untersucht (siehe Anlage 1 der Begründung, "Ermittlung potentieller Baufenster"). Diese potentiellen Baufenster erstreckten sich auf die gesamte Konzentrationszone, also auch auf die Flächen der Einwendungsführerin. Erst in der anschließenden Bewertung der Standorte entfielen sechs der möglichen 15 Baufenster aufgrund der Nähe zu Ortslagen zu Gunsten einer sowohl wirtschaftlich als auch lärmtechnisch optimierten Planung (s. Stellungnahme der Verwaltung zu 1.5). Eine Überprüfung hat ergeben, dass die Standorte der Einwendungsführerin gegenüber den vorgesehenen Standorten zur Erreichung der Planungsziele sind schlechter geeignet sind (s. Stellungnahme zu der Verwaltung 1.5). Der Planentwurf wird daher nicht geändert.</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
1.8	<p>Abwägungsfehler Eigentum Nach der Rechtsprechung ist das Eigentum der Einwendungsführerin in herausragender Weise als Abwägungsbelang zu berücksichtigen. Zum Eigentum im Sinne von Art. 14 Abs.1 GG zählen nicht nur Eigentum im zivilrechtlichen Sinne, sondern auch durch Pachtverträge gesicherte Nutzungsrechte. Derzeit besteht ein Baurecht nach § 35 BauGB. Die Planung</p>	<p>Aktuell besteht kein Baurecht gemäß § 35 BauGB, da das Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans noch nicht abgeschlossen ist (s. dazu Stellungnahme der Verwaltung zu 1.1).</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	greift nachteilig in das Eigentum der Einwendungsführerin ein, weil sie die verfassungsrechtlich geschützte Nutzungsmöglichkeit, das bestehende Baurecht für Windenergieanlagen, zerstört.		
1.9	Verfahrensantrag Es wird beantragt, die Planung der Einwendungsführerin zu berücksichtigen und die Standorte in den Bebauungsplan aufzunehmen.	Aus den oben dargelegten Gründen werden die Standorte der Einwendungsführerin nicht berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
2	REA GmbH Management vom 08.10.2015		
2.1	Vorbemerkung Die REA GmbH hat sich als lokaler Projektierer für Windenergieanlagen Grundstücke innerhalb der Konzentrationszone nördlich von Fronhoven gesichert und beabsichtigt drei bis vier Windenergieanlagen zu errichten. Die REA ist dafür bekannt, dass ihre Projekte den Bürgern vor Ort zu Gute kommen und kann auf langjährige Erfahrungen mit vergleichbaren Projekten zurückblicken. Erfolgreiche Beispiele für gelungene Genossenschaften und Beteiligungsgesellschaften finden sich auch in unmittelbarer Nähe von Eschweiler (z.B. Windparks Düren-Echtz und Würselen).		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
2.2	Berücksichtigung der Planungen der REA Aus den Sitzungsunterlagen des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses vom 10.09.2015 geht hervor, dass die Planungen der REA GmbH dem Ausschuss mitgeteilt wurden. Sie fanden allerdings keinen Niederschlag im derzeit ausgelegten Entwurf des Bebauungsplans 288. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Grundstückseigentümer, die einen Nutzungsvertrag mit der REA GmbH geschlossen haben, im Entwurf des Bebauungsplans nicht berücksichtigt wurden.	Zum Zeitpunkt der Mitteilung der REA-Planungen an den Ausschuss waren die Vorlagen bereits gedruckt. Die geplanten Standorte der REA werden im weiteren Verfahren einer Prüfung unterzogen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
2.3	Entzug von Baurechten Aufgrund der Außenbereichslage und der Privilegierung der Windenergieanlagen besteht bereits Baurecht nach § 35 BauGB, so dass die jetzige	Siehe Stellungnahme der Verwaltung zu 1.2.	Die Stellungnahme wird nicht

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Planung der Stadt Eschweiler in Art. 14 Absatz 1 Grundgesetz eingreift, wenn in den von uns gesicherten Grundstücken nur Landwirtschaftsflächen festgesetzt werden, Die derzeitige Planung würde also bestehendes Bau-recht nehmen und den Grundstückseigentümer in seinen Rechten be-schränken.		berücksichtigt.
2.4	<p>Höherer Energieeintrag</p> <p>Der von der Stadt Eschweiler aufgestellte Entwurf des Bebauungsplans 288 berücksichtigt nicht die durch die REA gesicherten Grundstücke, sondern weist lediglich 9 Windenergieanlagenstandorte angrenzend an den Bereich aus. Dadurch werden die Konzentrationszonen energetisch nicht optimal ausgenutzt. Windenergieanlagen nach dem neuesten Stand der Technik weisen verbesserte schall- und ertragsoptimierte Fahrweisen auf, so dass diese auch bei starker Schallreduzierung wirtschaftlich betrieben werden können. Weder aus dem Entwurf des Bebauungsplans noch aus dem Schallgutachten geht hervor, ob Windenergieanlagen nach dem neuesten Stand der Technik geplant sind. Unter Einbeziehung der von der REA GmbH gesicherten Grundstücke innerhalb der Konzentrationszone nördlich Fronhoven können mindestens 10 Windenergieanlagen nach dem neuesten Stand der Technik unter Einhaltung der Schallgrenzwerte wirtschaftlich betrieben werden.</p>	Siehe Stellungnahme der Verwaltung zu 1.3 und 1.4.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
2.5	<p>Mindestabstand von 1.000 m</p> <p>Bei der Planung der REA wird freiwillig ein Mindestabstand von 1.000 m zur Ortschaft Fronhoven berücksichtigt, bei dem die Windenergieanlagen keine bedrängende Wirkung mehr aufweisen. Das heißt, dass die WEA im Vergleich zu den Grenzen des von der Stadt Eschweiler erarbeiteten Flächennutzungsplanes zusätzliche 400 m von Fronhoven entfernt bleiben. Auf den von der REA GmbH gesicherten Grundstücken sind grundsätzlich fünf Standorte für Windenergieanlagen möglich. Unter Berücksichtigung der Einwendungen der Bürger in der Ortschaft Fronhoven ist die REA bereit die Anlagenstandorte von fünf auf drei zu reduzieren und mit der Planung mindestens einen Abstand von 1.000 m zu den Wohngebieten Fronhoven einzuhalten.</p> <p>Der Abstand von den Wohngebieten zum Geltungsbereich des Bebau-</p>	Siehe Stellungnahme der Verwaltung zu 1.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>ungsplanentwurfes ist nicht einheitlich. In Richtung Fronhoven wird ein Abstand von ca. 1.500 m zum Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes vorgegeben, während dieser zur Nachbarortschaft ca. 1.000 m beträgt. Sowohl die unterschiedlich gewählten Abstände von ca. 1.000 und 1.500 m als auch das Vorgehen widersprechen dem Flächennutzungsplan.</p>		
<p>2.6</p>	<p>Einhaltung der Schallgrenzwerte Mit einer optimalen energetischen Ausnutzung der Konzentrationszonen nördlich Fronhoven mit 10 Windenergieanlagen nach dem neuesten Stand der Technik und einem Mindestabstand von 1.000 m werden alle geforderten Immissionswerte in Eschweiler und Aldenhoven, auch an den sensiblen Immissionsstandorten Ostring 27, Aldenhoven und Pützlohner St. 2, Fronhoven, eingehalten. Schalluntersuchungen haben gezeigt, dass die Schallimmissionen der drei von der REA geplanten Standorte an allen umliegenden Ortschaften so gering sind, dass sie laut TA-Lärm als "nicht relevant" einzustufen sind.</p>	<p>Siehe Stellungnahmen der Verwaltung zu 1.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>
<p>2.7</p>	<p>Bürgerbeteiligung Die Erfahrungen zeigen, dass sowohl durch die direkte als auch die indirekte Bürgerbeteiligung Befürworter vor Ort für die Windenergie gewonnen werden können. Die direkte Beteiligung der Bürger an Windparks wird bislang von keinem Projektierer in Eschweiler angeboten. Die REA wird in Eschweiler eine Bürgerenergiegenossenschaft gründen, an der sich die Bürger bereits mit einem Betrag von 500 Euro an den Windenergieanlagen beteiligen können. Außerdem werden auch direkte Kommanditbeteiligungen möglich sein, damit die lokale Wertschöpfung in Eschweiler verbleibt. Die Windenergieplanung der REA GmbH bietet sowohl für die Stadt als auch für die Bürger einen Mehrwert gegenüber dem derzeitigen Bebauungsplanentwurf 288. Deshalb sollte die Planung der REA gleichermaßen wie die Planung des Mitbewerbers berücksichtigt werden. Die REA GmbH ist bereit, den städtebaulichen Vertrag mitzutragen und die Kosten für das Planverfahren anteilig zu übernehmen.</p>	<p>Die Ausführungen zu einer Bürgerbeteiligung an den errichteten Windkraftanlagen betreffen den Planvollzug und damit nicht die Rechtmäßigkeit des Planungskonzepts der Stadt. Für die Stadt ist es unter planungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht maßgebend, welche Beteiligungsstrukturen, Gesellschaftsformen usw. für die Umsetzung der Planung vorgesehen werden. Die notwendige Akzeptanz wird aus Sicht der Stadt in erster Linie durch das Planungsziel geschaffen, eine möglichst große Distanz zur Ortslage Fronhoven einzuhalten, um für die dort wohnenden Bürger die Auswirkungen der Windkraftanlagen aufgrund der Vorbelastungen der Ortslage so gering wie möglich zu halten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>